

Einschätzung zu wasserrechtlichen Voraussetzungen von Grundwasserentnahme durch Solarpumpen zum Zwecke des Artenschutzes in Ba-Wü

Diese Einschätzungen dienen einem allgemeinen Überblick im Bundesland Baden-Württemberg.
Bei jedem Vorhaben sind stets die zuständigen unteren Wasserbehörden zu kontaktieren.

Inhalt:

Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Wasserbehörden bezüglich der Grundwasserentnahme bei solchen Solarpumpen zu beachten?

- Die Grundwasserentnahme mittels einer Pumpe stellt eine **genehmigungspflichtige Benutzung** des Grundwassers in Form des Zutagefördern von Grundwasser dar und bedarf daher einer **wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung** (§§ 9 Abs.1 Nr. 5, 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).
- Eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers iSd. § 46 WHG liegt nicht vor. Hierfür müsste das Wasser in **geringen Mengen** zu einem **vorübergehenden Zweck** entnommen werden. Die Entnahme mittels Solarpumpe erfolgt nicht zu einem vorübergehenden Zweck. Der Zweck besteht in der Bewässerung eines Grabens/einer Fläche zum Schutz vor Austrocknung/Schaffung eines Lebensraumes für Lebewesen und ist daher von **dauerhafter** Natur.
- Auch liegt keine erlaubnisfreie Benutzung nach § 42 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) zum Zwecke der Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringen Mengen, da ein Bewässerungsgraben zum Zweck des Artenschutzes begrifflich nicht unter kleingärtnerisch genutzte Flächen fällt
- Für die Installation würde eine **wasserrechtliche Erlaubnis** und keine Bewilligung in Betracht kommen (die Bewilligung besitzt eine stärkere Rechtsposition und kommt nur in seltenen Fällen bei Unzumutbarkeit einer ungesicherten Rechtsstellung in Betracht, z.B. bei hohem Investitionsaufwand, vgl. § 14 Abs. 1 WHG).
- Die Erteilung der Erlaubnis ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn 1) **schädliche**, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare **Gewässerveränderungen** zu erwarten sind oder 2) andere Anforderungen nach **öffentlich-rechtlichen Vorschriften** nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (**Bewirtschaftungsermessen**) der zuständigen Behörde, § 12 WHG. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften beinhaltet z.B. **naturschutzrechtliche** Vorschriften oder **baurechtliche** Vorschriften.
- Zuständig für die Erteilung ist die **untere Wasserbehörde**, d.h. idR. das LRA bzw. im Stadtkreis Freiburg das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg. Die Regierungspräsidien sind als höhere Wasserbehörden ab einer Grundwasserentnahme von über 5 Mio. m³ pro Jahr zuständig (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 a WG).
- Die wasserrechtliche Erlaubnis ist frei **widerruflich**; d.h. bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Wasserknappheit), kann die Behörde die Erlaubnis entziehen. Vorher hat sie jedoch stets zu prüfen, ob nicht stattdessen eine nachträgliche Nebenbestimmung ein milderer Mittel darstellen würde.

Gibt es FAQ beim Genehmigungsverfahren bzw. welche Dinge sind hierbei zu beachten?

- Vor der Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde ist eine **Abstimmung** zwischen der unteren Wasserbehörde und den Antragstellenden zu empfehlen. Hierdurch kann der Umfang der erforderlichen Unterlagen gemeinsam besprochen werden.
- Die **konkreten Auswirkungen** der Zutageförderung des Grundwassers auf den Gewässerhaushalt sind von den Antragstellenden zu **ermitteln und darzulegen**, um eine fehlende/nicht durch Nebenbestimmungen ausgleichbare Gewässerveränderung auszuschließen (vgl. Anforderungen des § 12 WHG). Dies geschieht durch hierzu befähigte Sachverständige bspw. mittels Grundwasserbilanzierung, Grundwasseranalyse und/oder Dokumentation der Entnahmeeinrichtung mit hydraulischen Nachweisen. Näheres ist bei der Erteilungsbehörde zu erfragen.
(Vgl.: [Allgemeine Dienstleistungen | Landkreis Konstanz Benutzung eines Gewässers - Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser beantragen \(lrakn.de\)](#)
Oder: [A-Z service-bw - Breisgau-Hochschwarzwald Benutzung eines Gewässers - Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser beantragen](#))
- Je nach Entnahmemenge des Wassers (Jahresvolumen) besteht eine **UVP-Pflicht** bzw. ist eine **UVP-Vorprüfung** vorzunehmen:
 - o standortbezogene UVP-Vorprüfung bei Volumen ab **5 000 m³** bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (vgl Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).
 - o allgemeine UVP-Vorprüfung bei Volumen v. 100 000 m³ bis weniger 10 Mio. m³
 - o UVP-Pflicht (+) bei Volumen ab 10 Mio. m³

➔ Entscheidend ist daher wieviel Wasser durch die Pumpe jährlich gefördert wird
- Bei einer „einfachen“ Erlaubnis besteht die Möglichkeit ein **vereinfachtes** wasserrechtliches **Verfahren** durchzuführen, § 93 Abs. 3 WG. Insbesondere ist ein vereinfachtes Verfahren in den Fällen möglich, in denen 1.) die Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist oder 2.) eine Benutzung vorliegt, von der keine erheblichen Nachteile für andere zu erwarten ist. Die Einschätzung hierfür liegt bei der zuständigen Behörde. Ein vereinfachtes Verfahren hat den „Vorteil“, dass der Antrag nicht öffentlich bekannt gemacht wird und somit keine Verhandlungen über Einwendungen stattfinden. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange durch die Behörde sind trotzdem möglich und üblich. Ob eine Erteilung im vereinfachten Verfahren möglich ist, ist im Vorfeld mit der Behörde abzustimmen.
- **Wasserentnahmegeld:**
 - o Das Zutagefördern von Grundwasser ist grdstzl. eine **entgeltpflichtige Benutzung** gem. § 102 Nr. 2 WG
 - o Eine Ausnahme hiervon besteht für die Verwendung von Grundwasser bis **zu 4 000 m³** im Kalenderjahr, diese ist dann entgeltfrei (vgl. § 103 Nr. 9 b) WG).
 - o Die Höhe des Entgelts beträgt bei der Grundwasserentnahme 0,051 EUR je Kubikmeter (vgl. § 104 Abs. 2 Nr. 2 WG)
 - o Es besteht **keine Entgeltspflicht** bei Zusammenfallen von Gläubiger und Schuldner, d.h. wenn die Dienststellen des Landes entgeltpflichtige Tatbestände verwirklichen. Hier stellt sich lediglich die Frage der haushaltsmäßigen Abwicklung.

Gibt es besondere Regelungen in Wasserschutzgebieten oder ggf. auch weitere Gebiete mit Restriktionen?

- Wasserschutzgebiete: Die Beschränkungen der Grundwasserentnahme richten sich nach der jeweiligen **Wasserschutzgebietsverordnung** in dessen Geltungsbereich ein Abpumpen des Grundwassers geplant ist. **Befreiungen** sind auf Antrag durch die zuständige Behörde möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern (§ 52 Abs.1 WHG). Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.
- Überschwemmungsgebiete: Falls eine Installation in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet geplant ist, ist dort das Errichten einer baulichen Anlage – worunter m.E. eine Solarpumpe fallen würde- untersagt (vgl. § 78 Abs. 4 WHG). Eine **Ausnahme** kann hiervon unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt werden

Wie wird die Grundwasserentnahme vor dem Hintergrund der Klimakrise und langen Trockenphasen mittelfristig bzgl. Genehmigungsfähigkeit eingeordnet

- Ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit der Pumpe ist die Bewertung, ob hierdurch schädliche Gewässeränderungen verursacht werden. Zudem sind die Bewirtschaftungsziele in Form des **Verschlechterungsverbotes** und des **Verbesserungsgebotes** hinsichtlich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes zu beachten (§ 47 WHG). Die Behörde wird sich im Rahmen ihres **Bewirtschaftungsermessens** an eine **nachhaltige Bewirtschaftung** der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen orientieren (§§ 6, 1 WHG). Bei **Nutzungskonflikten** hinsichtlich des Grundwassers kann sie im Rahmen ihres Ermessens einzelne Entnahmen ablehnen, wenn hierdurch eine Verknappung zu befürchten ist.

Welche Nachweise sind beim Betrieb zu führen und wie (Entnahmemenge, Wassergüte (bei den Antragsgesprächen im Landkreis EM wurde eine Stickstoffmobilisierung, Eutrophierung (Mineralstoffübersättigung) der Gewässer vermutet, was wir aber nicht bestätigen können)

- Die wasserrechtliche Erlaubnis wird idR. mit **Nebenbestimmungen** versehen, die z.B. maximale Entnahmemenge bestimmen, ein Monitoring vorsehen und/oder die Pflicht bei Überschreitung von Grenzwerten der Behörde zu berichten.
- Die Form der Nachweise wird durch die Behörde festgelegt und ist idR. Schriftlich.